Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 83. Sonnabend den 24. März. 1849.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt
den 23. April
und endigt mit **dem 12. Mai.**

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Meßlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslocales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe nach Befinden bis zu 25 Thlr. belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Meßwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Meßwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Meßwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Meßspeditionsgeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 17. Februar 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. **Seeburg.**

Städtische Speiseanstalt.

Zur Erleichterung der Quartierträger, welche Militairpersonen zu verpflegen haben, verkaufen wie vom 23. d. Mts. an bis auf Weiteres an den Wochentagen **zu diesem Zwecke**
die Portion Gemüse mit ordonnanzmäßiger Fleischportion für 2 Neugroschen 5 Pfennige.
Die Marken hierzu sind jedesmal Tags zuvor Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr in der Anstalt abzuholen.

Landtagsverhandlungen.

Neununddreißigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 22. März 1849.

Der 4te Ausschuß erstattete durch Feldner Bericht über den von der 1. Kammer bereits angenommenen Antrag des Abgeordneten Heinze: 1) „die von dem Bevollmächtigten in Frankfurt abgegebene Erklärung a) über den Charakter des Staatenhauses, b) den Census von 50 Thlr., c) das absolute Veto für den Ansichten und dem Willen der sächsischen Volksvertretung entschieden widersprechend zu erklären; 2) die Regierung aufzufordern, diese Erklärung des Bevollmächtigten zurückzunehmen und diesen in entgegengesetztem Sinne sich aussprechen zu lassen." Schieck fand die angefochtene Erklärung nicht so bedenklich, besonders was den conservativen Charakter des Staatenhauses und des Veto anlangt. Rewitzer, Kell, Köchly, Tzschirner, Berthold, Bertling und Feldner traten dieser Ansicht entgegen; Köchly wies nach, daß das Staatenhaus keine erste Kammer sein solle; das suspensive Veto habe v. Wietersheim selbst für nothwendig in einer gesunden constitutionellen Monarchie bezeichnet; Tzschirner behält sich weitere Anträge vor, Bertling sieht in dem Festhalten am absoluten Veto die größte Gefahr für die Verfassung und die Krone. Minister v. Beust nimmt seinen Vorgänger, v. d. Pfordten, gegen einige derbe Anschuldigungen in Schutz, hält das absolute Veto für besser, den Census für nicht wichtig. Der erste Antrag wird zu a) und c) gegen 2 Stimmen, zu b) einstimmig und der 2. Antrag gegen 6 Stimmen angenommen.

In den Ausschuß für Reorganisation des Verwaltungswesens wurden gewählt: Haberkorn, Du Chesne, Haustein, Gruner, Fincke, Linke, Berthold.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 21. März 1849.

Nach Eröffnung der Sitzung lud der Vorsitzende Dr. Rüder die Mitglieder zur Theilnahme an dem Leichenbegängniß des am 19. dieses plötzlich mit Tode abgegangenen St.-V. Zimmermeister Lüders ein und verschritt sodann zum Vortrage aus der Registrande, wobei die Versammlung zu dem Beschlusse des Rathes, den Gutsbesitzer Edler in Plöß beim Aufbau seiner abgebrannten Gebäude durch unentgeltliche Gewährung von 6 Ruthen Grasdorfer Bruchsteinen zu unterstützen, einstimmig die Genehmigung ertheilte.

Der Vorsitzende theilte ferner mit Bezugnahme auf den in voriger Sitzung wegen des Neubaues der Freischule vom Ersatzmann Fleischmann gestellten Antrag mit, daß sich eingezogener Erkundigung zufolge der Rath mit dieser Angelegenheit bereits beschäftigt und den Zustand des Gebäudes zunächst der Begutachtung durch Sachverständige unterworfen habe.

Hierauf ergriff der Vorsteher Gerichtsdirector Werner das Wort und erwähnte eine im heutigen Tageblatte zu lesende anonyme Annonce, in welcher den Stadtverordneten Unthätigkeit in Wahrung der Interessen der Bürgerschaft vorgeworfen werde. Das Collegium der Stadtverordneten habe aber bisher seine Pflicht gegen seine Committenten gewiß nach Kräften erfüllt und werde es auch in Zukunft thun. Er wolle zwar nicht auf Ermittelung des Namens des Verfassers dieser Annonce antragen, finde es aber in seiner Stellung als Vorsteher begründet, das Collegium gegen solche Angriffe in Schutz zu nehmen, und spreche den Wunsch aus, daß jener unbekannte Verfasser des Angriffs sich öffentlich nenne, damit man bei der Neuwahl auf ihn, der mehr als die jetzigen Stadtverordneten zu leisten verspreche, Rücksicht nehmen könne.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18490324/1